

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation [2026/4864](#) von Christina Wicker: «Subventionen mit biodiversitätsschädigender Wirkung»

2026/4864

vom 8. Juli 2026

1. Text der Interpellation

Am 26. März 2026 reichte Christina Wicker die Interpellation 2026/4864 «Subventionen mit biodiversitätsschädigender Wirkung» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Bund, Kantone und Gemeinden finanzieren seit Jahren Massnahmen zum Schutz unserer Lebensgrundlagen. Trotzdem verschlechtert sich ihr Zustand weiterhin. Ein Grund dafür sind Anreize und Subventionen der öffentlichen Hand, welche negative Auswirkungen auf die Biodiversität haben, manche davon zudem auf das Klima und/oder unsere Gesundheit.

Eine Studie der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft und der Akademie der Naturwissenschaften Schweiz hat 162 Anreize und Subventionen identifiziert, die der Biodiversität schaden. Aufgrund ihrer negativen Wirkung entsteht für die Steuerzahlende eine Doppelbelastung: Sie müssen sowohl die Subventionen finanzieren als auch die Behebung ihrer Schäden. Dies ist ein ineffizienter Einsatz öffentlicher Mittel, der den Finanzhaushalt belastet und zukünftigen Generationen zusätzliche Kosten aufbürdet.

Deshalb hat die Schweiz den Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal unterzeichnet und will alle Anreize und Subventionen mit biodiversitätsschädigender Wirkung bis 2030 abschaffen, reduzieren oder umgestalten.

Der Aktionsplan Biodiversität des Bundes sieht vor, dass auch kantonale Subventionen mit negativen Effekten auf unsere Lebensgrundlagen zu reformieren sind. Er propagiert einen laufenden Erfahrungsaustausch zwischen Bund und Kantonen, um Reformen voranzutreiben. Ein Fortschrittsbericht des Bundes vom Januar 2025 zeigt, dass einige Kantone diese Arbeit bereits aufgenommen haben.

Ich bitte den Regierungsrat, die folgenden Fragen zu beantworten:

- 1. Hat er die oben erwähnten Publikationen des Bundesrates zur Kenntnis genommen? Welche Schlussfolgerungen zieht er daraus für unseren Kanton?*
- 2. Ist er zu dieser Thematik im Austausch mit dem Bund und/oder mit anderen Kantonen? Wenn ja, was ist der Stand der Dinge? Wenn nein, warum nicht?*

3. Sind bereits erste Schritte geplant oder umgesetzt, um unsere Subventionen zu analysieren und diejenigen mit schädigender Wirkung zu reformieren? Wenn ja, wie sehen diese Schritte und der Zeitplan aus? Wenn nein, warum nicht?

4. Subventionen und Anreize können weitere externe Kosten verursachen, etwa in den Bereichen Klima und Gesundheit. Was tut der Kanton, um diese Kosten zu reduzieren und bzw. zu vermeiden?

5. Ist er zu dieser Thematik im Austausch mit dem Bund und/oder mit anderen Kantonen? Wenn ja, was ist der Stand der Dinge? Wenn nein, warum nicht?

2. Einleitende Bemerkungen

Biodiversität bezeichnet die Vielfalt der Lebensräume, der Arten und der Gene sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen drei Ebenen. 2010 verabschiedeten die 195 Vertragsstaaten der Convention on Biodiversity (CBD) in Nagoya (Japan) den «Strategischen Plan zur Biodiversität 2011 – 2020». Auch die Schweiz hat sich in diesem Rahmen verpflichtet, alle biodiversitätsschädigenden Subventionen und Anreize bis 2020 abzuschaffen, abzubauen oder umzugestalten. Das sogenannte Aichi Ziel 3 kann dazu beitragen, Inkohärenzen und damit verbundene Kosten zu reduzieren. Dieses Ziel konnte die Schweiz innerhalb der definierten Frist nicht erfüllen.

Der Bundesrat hat am 6. September 2017 den Aktionsplan Strategie Biodiversität Schweiz verabschiedet und das UVEK mit der Umsetzung beauftragt. Massnahme «4.2.4 Evaluation der Wirkung von Bundessubventionen» umfasst folgenden Auftrag: «Bis 2023 legt der Bund eine Gesamtevaluation zu den Auswirkungen der Bundessubventionen und weiterer Anreize mit Folgen für die Biodiversität vor.

Die von der Interpellantin erwähnte Eidgenössische Forschungsanstalt WSL hat 2020 in einer umfassenden Studie eine Vielzahl von Subventionen und/oder staatliche Förderbeiträgen bezüglich ihrer Wirkung auf die Biodiversität untersucht. Die Autoren kommen dabei zum Schluss, dass gut 160 Subventionen unterschiedlich stark direkt oder indirekt biodiversitätsschädigend wirken. Gewährt werden sie in den nachfolgenden Bereichen (Auszug aus dem Bericht der WSL):

- Biodiversitätsschädigende Subventionen im **Verkehr (33)** fragmentieren Lebensräume, verschmutzen diese grossflächig und tragen zur globalen Erwärmung bei. Die Gesamtsumme an biodiversitätsschädigenden Subventionen ist in diesem Bereich am höchsten.
- Die identifizierten Subventionen in der **Landwirtschaft (46)** schädigen, zerstören und verschmutzen Lebensräume durch die intensive Bewirtschaftung und Homogenisierung der Landschaft. Viele Subventionen wirken partiell oder je nach Umsetzung biodiversitätsschädigend, bei 9 gibt es innerökologische Zielkonflikte.
- Die **Forstwirtschaft** schädigt hauptsächlich durch ihre auf Wirtschaftlichkeit ausgerichtete Forstpraxis. Sämtliche identifizierten Subventionen (8) wirken partiell oder je nach Umsetzung biodiversitätsschädigend, davon beinhalten 6 einen innerökologischen Zielkonflikt.
- Die **Energieproduktion** trägt durch die Erzeugung fossiler Energie zur Klimaerwärmung bei; sie stört, fragmentiert und zerstört Lebensräume (z.B. Wasserkraft). Knapp 65 % der identifizierten Subventionen in diesem Bereich (26) beinhalten einen innerökologischen Zielkonflikt (z.B. Ersatz fossiler/nuklearer Energie durch erneuerbare Energie, die ihrerseits teilweise Biodiversität belastet).
- Der subventionierte **Energiekonsum (5)** energieintensiver Unternehmen erhöht die Energieproduktion und wirkt damit negativ auf die Biodiversität.
- Die **Siedlungsentwicklung** verändert, fragmentiert und zerstört naturnahe Flächen. Die nicht biodiversitätsgerechte Gestaltung des Siedlungsraumes schädigt und zerstört Habitate. Der Grossteil der Subventionen wirkt partiell und gering biodiversitätsschädigend. Allerdings ergibt sich in der Summe (28) eine merkliche schädigende Wirkung.

- Der **Tourismus** und die touristische Infrastruktur fragmentieren, (zer-)stören und verändern grossflächig Lebensräume. Mehrere Subventionen (der 9) wirken gering und partiell.
- Die **Abwasserentsorgung** führt trotz eines hohen Anschlussgrads und hoher Reinigungsqualität weiterhin zu stofflichen Einträgen, die Gewässerlebensräume belasten (erhöhte Sauerstoffzehrung und Wassertemperatur). Die Subventionen (4) bestehen vor allem in der Nichtumsetzung des Verursacherprinzips (v.a. ungedeckte werterhaltende Kosten).
- Bauten für den **Hochwasserschutz** fragmentieren die Gewässerlebensräume. Die Subventionen (3) bestehen in direkten Bundes- und Kantonsbeiträgen, die partiell biodiversitätsschädigend sind.

Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) veröffentlichte im Januar 2025 den Bericht «Biodiversitäts-Auswirkungen von Bundessubventionen: Gesamtübersicht über die bisher erzielten Fortschritte zur Verbesserung von Anreizen». Darin wurden diverse Subventionen bezüglich ihrer subventions-schädigenden Wirkung evaluiert.

3. Beantwortung der Fragen

1. *Hat er die oben erwähnten Publikationen des Bundesrates zur Kenntnis genommen? Welche Schlussfolgerungen zieht er daraus für unseren Kanton?*

Der Regierungsrat hat die Publikationen des Bundesrates zur Kenntnis genommen. Wie im Bericht der WSL (2020) und im Bericht des BAFU (2025) festgestellt wird, beeinflussen die 162 untersuchten Subventionen die Biodiversität in unterschiedlichem Masse. Grossmehrheitlich sind die Subventionen Bundessubventionen oder durch Bund, Kantone und teilweise von Gemeinden oder Privaten kofinanzierte Subventionen.

Die nachfolgenden Themenbereiche geben einen Überblick über die Situation im Kanton Basel-Landschaft.

- **Verkehr**
Dass Verkehrsinfrastrukturen und der darauf stattfindende Verkehr in der Regel negative Auswirkungen auf die Biodiversität haben, ist unvermeidlich. Zugleich erfüllen sie eine wichtige Funktion für die Gesellschaft. Dementsprechend muss stets eine Abwägung zwischen den verschiedenen politischen Zielen vorgenommen werden. Die Bestrebungen müssen dahin gerichtet sein, dass die negativen Biodiversitäts-Auswirkungen möglichst minimiert werden und zugleich die nötigen Mobilitäts-Funktionen erfüllt werden. In diesem Sinne hat der Bund verschiedene Aspekte der Subvention und Finanzierung von Verkehrsanlagen überprüft und die Ergebnisse im BAFU-Bericht vom Januar 2025 dargelegt.
- **Landwirtschaft**
Diverse Subventionen im Bereich Landwirtschaft wurden in Nachgang der WSL-Studie vom Bund analysiert und im Rahmen des BAFU-Berichts vom Januar 2025 kommentiert. Dabei hat der Bundesrat diverse Massnahmen als nicht kritisch eingestuft:
 - Grenzschutz Landwirtschaft
 - Versorgungssicherheitsbeiträge
 - Strukturverbesserungsbeiträge
 - Absatzförderung (in der Landwirtschaft)
 - Rückerstattung der Mineralölsteuer

Weitere vom Bericht der WSL genannte Subventionen werden im Rahmen der «Agrarpolitik 2030+» thematisiert. Der entsprechende Vernehmlassungsbericht wurde vom Bund auf September 2026 angekündigt.

Da es sich bei den Massnahmen ausschliesslich um vom Bund gesteuerte Massnahmen handelt (39), ist der Einfluss eines einzelnen Kantons zur Veränderung der Massnahmen begrenzt. Trotzdem ist der Kanton Basel-Landschaft bestrebt, die Massnahmen des Bundes im Sinne einer Förderung der Biodiversität zu nutzen und die in seinem Einflussbereich liegenden Aktivitä-

ten entsprechend einzusetzen. Der Einfluss des Kantons liegt insbesondere in der Umsetzung der Bundesmassnahmen zugunsten der Biodiversität. So wird die landwirtschaftliche Beratung, die Bildung und Weiterbildung sowie die Förderung eines nachhaltigen und klimaschonenden Ernährungsverhaltens im Sinne der Biodiversitätsförderung genutzt. Hinzu kommt, dass die Vergabe von Beiträgen und Investitionskrediten (landwirtschaftlicher Hochbau und Meliorationen) an die Förderung der Biodiversität gebunden ist. Auch erfolgt der Vollzug des Landwirtschaftsrechts konsequent im Sinne einer nachhaltigen Landwirtschaft, und entsprechende Projekte zur Förderung der Biodiversität werden konsequent angewendet. Darüber hinaus ist der Kanton Basel-Landschaft sehr aktiv im Bereich der Förderung der Biodiversität im Siedlungsraum.

– **Forstwirtschaft**

Im Sektor der Forstwirtschaft wurden sieben Subventionen mit biodiversitätsschädigender Wirkung ausgemacht. Diese Subventionen haben jedoch lediglich partielle oder je nach Umsetzung geringe bis mittlere biodiversitätsschädigende Wirkungen. Lediglich bei fünf Subventionen liegen gewisse Zuständigkeiten bei den Kantonen:

- Forstliche Investitionskredite (mittlere, partielle Schädigung)
- Waldbewirtschaftung (mittlere, partielle Schädigung)
- Programm Schutzwald (geringe, partielle Schädigung)
- Schutzbauten und Gefahrengrundlagen (geringe Schädigung je nach Umsetzung)
- Weitere Bereiche Forstwirtschaft (geringe Schädigung je nach Umsetzung)

Von diesen fünf Subventionen wurden die forstlichen Investitionskredite und das Teilprogramm Waldbewirtschaftung der Programmvereinbarung Wald bereits vertieft untersucht. Die Ergebnisse zeigen, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen aktuell genügen. Verbesserungen bei der Umsetzung sind beim Bund in Erarbeitung. Weitere vertiefte Analysen werden nicht empfohlen.

Bezüglich der Subventionen im Programm Schutzwald wurde die Vollzugshilfe «Nachhaltigkeit im Schutzwald» 2024 revidiert, wobei die Biodiversität in mehreren Aspekten nun eine stärkere Bedeutung einnimmt, beispielsweise indem standortgerechte, klimaresiliente Baumarten gefördert werden. Weiter haben die Arbeiten für eine BAFU-Publikation gestartet, welche Möglichkeiten zur Förderung der Biodiversität im Schutzwald aufzeigen wird (Publikation voraussichtlich 2026).

– **Energieproduktion und -bereitstellung**

Der Kanton Basel-Landschaft gewährt derzeit keine Subventionen für Stromproduktionsanlagen. Zudem bestehen im Kantonsgebiet weder ein Atomkraftwerk noch eine Kehrrichtverwertungsanlage (KVA). Ein Grossteil der im Bericht der WSL aufgeführten Lösungsansätze kann daher vom Kanton nicht unmittelbar umgesetzt werden.

Der WSL-Bericht hält jedoch im Kapitel 6 fest: «Tragen Subventionen von erneuerbaren Energieträgern dazu bei, fossile Energieträger zu ersetzen, wirkt sich dies insgesamt positiv auf Biodiversität aus». Die negativen Auswirkungen der Produktion erneuerbarer Energie auf Biodiversität wird deswegen diskutiert, weil es durch gezielte Massnahmen möglich wäre, den nötigen Zubau an erneuerbaren Energien mit einem geringeren Einfluss auf die Biodiversität zu ermöglichen. Dies wird im Kapitel 6.3 explizit bestätigt: «Photovoltaik, Windkraft, Geothermie sowie Elektrizität aus hiesiger Biomasse (Holz, Grünabfälle, Hofgülle, Mist etc.) und Siedlungsabfall belasten die Biodiversität deutlich weniger als fossile Energie».

In Kapitel 6.3.5 unter «Weitere erneuerbare Energien» wird zudem ergänzt, dass Subventionen für Solarenergie nicht als biodiversitätsschädlich einzustufen sind. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen des Programms «Baselbieter Energiepaket» seit 2026 Bonuszahlungen für die Anbringung von Wärmedämmung an Dach- oder Fassadenflächen gewährt werden, sofern gleichzeitig eine Photovoltaikanlage installiert wird. Damit wird ein im WSL-Bericht genannter Lösungsansatz bereits umgesetzt.

– **Energiekonsum durch Industrie**

Die im WSL-Bericht aufgeführten Subventionsansätze im Industriebereich sind überwiegend auf Bundesebene angesiedelt. Der Kanton gewährt seinerseits Förderbeiträge für Gebäudesanierungen sowie für den Ausbau erneuerbarer Energien an Gebäuden. Von diesen Fördermassnahmen können grundsätzlich auch Industrieunternehmen profitieren. Nicht förderberechtigt sind hingegen Massnahmen, die industrielle Prozesse betreffen. Ebenfalls ausgeschlossen sind Betriebsstätten, die am Emissionshandelssystem (EHS) teilnehmen oder von der CO₂-Abgabe befreit sind. Damit wird dem im WSL-Bericht hervorgehobenen Ansatz Rechnung getragen, wonach die Lenkungsabgabe als wirksames Instrument beurteilt wird. Die Befreiung von Grossverbrauchern von der CO₂-Abgabe oder zur Rückerstattung des Netzzuschlags ist im Bundesrecht geregelt. Der Kanton nimmt diejenigen Grossverbraucher in die Pflicht, die keine Zielvereinbarung mit dem Bund bezüglich eben dieser Befreiung / Rückerstattung abgeschlossen haben.

– **Siedlungsentwicklung und Gestaltung von Siedlungsräumen**

Gemäss dem Fortschrittsbericht des BAFU wurden im Bereich der Siedlungsentwicklung (noch) keine Subventionen und Entscheide des Bundesrats untersucht. Im Anhang des Berichts werden folgende zwei (noch) nicht untersuchten Subventionen als wichtig bewertet (Gesamtindex > 5, BAFU Fortschrittsbericht S. 31):

- Geographisch topologischer Lastenausgleich
- Gewerbliche Bürgschaften

Im WSL-Bericht wird auf das Gebäudeprogramm Bezug genommen, das u. a. Holzfeuerungen subventioniert, sofern damit direktelektrische oder fossile Heizsysteme ersetzt werden. Diese Praxis wird im Bericht kritisch beurteilt, da sie die Nachfrage nach Energieholz erhöht und damit eine intensivere Nutzung von Waldbeständen begünstigen kann. In den formulierten Lösungsansätzen kommt der Bericht jedoch zum Schluss, dass entsprechende Subventionen nicht vollständig eliminiert werden sollten, da dies die Reduktion des Energieverbrauchs im Gebäudebereich gefährden könnte. Gleichzeitig werden zusätzliche Förderkriterien vorgeschlagen, etwa in Bezug auf Ersatzmassnahmen oder die Reduktion der Wohnfläche.

Das Gebäudeprogramm ist Bestandteil des kantonalen Förderprogramms «Baselbieter Energiepaket». Für dessen Umsetzung sowie für den Bezug von Bundesmitteln ist der Kanton an nationale Förderkriterien gebunden, die für alle Kantone einheitlich gelten. Innerhalb seines Handlungsspielraums hat der Kanton Basel-Landschaft kürzlich Massnahmen im Bereich der Förderung von Holzfeuerungen beschlossen. So werden grössere Fernwärmenetze künftig nur noch finanziell unterstützt, wenn sie nicht ausschliesslich auf den knappen Energieträger Holz setzen. Zudem beabsichtigt der Regierungsrat, im Rahmen des Energieplanungsberichts weitere Massnahmen zu prüfen, insbesondere für klimafreundliche und ökologische Dämmstoffe.

– **Abwasserentsorgung**

Im Kanton Basel-Landschaft sind sieben regionale und 20 kommunale Abwasserreinigungsanlagen (ARA) sowie die industriegeprägte ARA Rhein in Betrieb. Sechs regionale und alle kommunalen ARA werden vom Amt für Industrielle Betriebe (AIB) betrieben, die ARA Laufental-Lüsseltal in Zwingen durch einen Zweckverband. Die ARA Rhein AG in Pratteln reinigt industrielles Abwasser aus dem Raum Schweizerhalle und Pratteln sowie einen kleinen Teil kommunalen Abwassers.

Alle drei Betreiber wenden das Verursacherprinzip konsequent an. Das AIB verrechnet die Kosten der Abwasserentsorgung den Gemeinden nach eingeleiteten Wassermengen, der Zweckverband Laufental-Lüsseltal nach Wassermenge und angeschlossenen Einwohnern. Unterschieden wird zwischen Schmutz-, Fremd- und Regenwasser. Dadurch entstehen Anreize zum Wassersparen, zur Instandhaltung der Kanalisation, zur Vermeidung von Fremdwasserreinleitungen und zur Versickerung von Regenwasser.

An kommunale ARA angeschlossene Industrie- und Gewerbebetriebe mit stärker verschmutztem Abwasser bezahlen zusätzliche Frachtgebühren, was Anreize zur Reduktion der Schmutzfracht oder zu Installation einer Abwasservorbehandlungsanlage schafft. Die ARA Rhein AG verteilt ihre Kosten über einen Aktionärs-Verteilschlüssel auf die angeschlossenen Industriebetriebe aus dem Raume Schweizerhalle und Pratteln sowie für den kommunalen Anteil auf das AIB.

Die Abwasserrechnung des AIB umfasst sämtliche Kosten der Abwasserentsorgung, darunter Werterhaltung, Sanierungen, Erweiterungen, Neuinvestitionen, Planung, Beratung, Koordination, Gewässerschutzvollzug, Ölwehr sowie Verwaltungs- und IT-Leistungen. Zur Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Nullsaldos werden die Kostensätze jährlich so festgelegt, dass die Gesamtkosten gedeckt sind.

Gemäss der vom Landrat vorgegebenen Strategie prüft das AIB, ob kleine lokale ARA aufgehoben und an grössere regionale Anlagen angeschlossen werden können. Lokale ARA leiten ihr gereinigtes Abwasser häufig in kleine Gewässer mit hohem Abwasseranteil ein, was zu erhöhten Schmutzstoff-, Keim- und Wärmeeinträgen führt. Grössere regionale Anlagen reinigen effizienter, sind robuster gegenüber Belastungsschwankungen, Fehleinleitungen und Havarien und nutzen die Wärme des gereinigten Abwassers. Dadurch werden Gewässer entlastet, deren Sauerstoffgehalt und ökologische Qualität verbessert sowie Fischkrankheiten und Hitzestress reduziert.

Der kantonale Richtplan verfolgt die Ziele eines sicheren und dauerhaften Betriebs, höherer Betriebssicherheit und Energieeffizienz sowie einer besseren Gewässer- und Grundwasserqualität. Mit Ableitungsprojekten entfallen bei Trockenwetter die dauerhaften Einleitungen in betroffene Gewässerabschnitte. Mischwasserbecken reduzieren Schmutzstoffeinträge bei Regen, während regionale ARA dank stabilerem Betrieb und zusätzlicher Reinigungsstufen Mikroverunreinigungen wirksamer entfernen. Dies verbessert auch die Grundwasserqualität, da diese durch die Infiltration von Bachwasser beeinflusst wird.

Angeichts des Klimawandels wird es zunehmend wichtig, neben lokalen Fassungen auch grosse regionale Grundwasserleiter für die Trinkwasserversorgung zu nutzen und Wasser sparsam einzusetzen. Ergänzend werden teilweise über die Abwasserrechnung finanzierte Gewässeraufwertungen umgesetzt, darunter eine naturnahe Gewässergestaltung, bessere Vernetzung, Rückzugsräume für Fische, Beschattung und die Beseitigung von Wanderhindernissen. Diese Massnahmen gewinnen an Bedeutung, da die Niedrigwasserabflüsse von Frenke und Ergolz künftig zurückgehen werden.

Weitere Kompensationsmassnahmen in Wasserversorgung, Siedlungsentwässerung und Bewässerung müssen langfristig durch verschiedene Akteure umgesetzt werden. Zudem ist zu prüfen, wie Fremdwasserquellen vom Kanalisationssystem getrennt und direkt den Gewässern zugeführt werden können, was zusätzlich kühlend wirkt.

- Zusammenfassend wird das Verursacherprinzip im Kanton Basel-Landschaft konsequent umgesetzt. Die differenzierte Verrechnung von Schmutz-, Fremd- und Regenwasser schafft gezielte Anreize zur Reduktion des Wasserverbrauchs, zur Versickerung von Regenwasser und zur Minimierung von Fremdwasser. Gleichzeitig setzen alle drei ARA-Betreiber aktiv Massnahmen um, welche die Belastungen für Biodiversität, Gewässerlebensräume und damit verbundene externe Kosten verringern.
2. *Ist er zu dieser Thematik im Austausch mit dem Bund und/oder mit anderen Kantonen? Wenn ja, was ist der Stand der Dinge? Wenn nein, warum nicht?*

Der Regierungsrat des Kanton Basel-Landschaft tauscht sich regelmässig mit dem Bund und mit anderen Kantonen zu relevanten Themen aus. Dies erfolgt in branchen- oder fachspezifischen Konferenzen wie der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK), der Konferenz der kantonalen

Energiedirektoren (EnDK), der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren (LDK), der Kantonsplanerkonferenz (KPK), der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK), der Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft (KWL) und diversen weiteren Gremien.

3. *Sind bereits erste Schritte geplant oder umgesetzt, um unsere Subventionen zu analysieren und diejenigen mit schädigender Wirkung zu reformieren? Wenn ja, wie sehen diese Schritte und der Zeitplan aus? Wenn nein, warum nicht?*

Gemäss obiger Ausführungen setzt sich der Kanton Basel-Landschaft in diversen Dienststellen mit dem Thema «Biodiversität» auseinander. Dabei ist vielfach der Bund im Lead, und es gilt teilweise auch eine Güterabwägung vorzunehmen. Die nachfolgenden Ausführungen vermitteln ein aktuelles Bild zu diversen Fachthemen.

– **Verkehr**

Bei den Subventionen im Verkehrsbereich handelt es sich grossmehrheitlich um Tätigkeiten des Bundes. Auf kantonaler Ebene wurden in diesem Bereich bislang keine Schritte zur systematischen Analyse und Reform der Subventionen mit nachteiligen Auswirkungen auf die Biodiversität eingeleitet.

Da der Kanton jedoch selbst Bauherr und Betreiber der kantonalen Verkehrsinfrastrukturen ist, hat er in diesen Tätigkeiten erhebliche Möglichkeiten, solche Auswirkungen möglichst gering zu halten. Auch durch eine sorgfältig abgestimmte Raum- und Verkehrsplanung mit entsprechenden Modal-Split-Wirkungen¹ kann der Kanton relevante Verbesserungen für die Biodiversität erzielen. Diese Hebel dürften wesentlich grösser sein als beispielsweise kostendeckende Parkgebühren auf den Parkplätzen entlang Kantonsstrassen (deren Fehlen im WSL-Bericht von 2020 als Subvention angesprochen wird).

Demensprechend liegt der Fokus der kantonalen Bestrebungen auf diesen Tätigkeiten. Hier sind bereits diverse Massnahmen ergriffen worden und die Bestrebungen werden fortgesetzt. Beispiele dafür sind Umsetzung der Klimastrategie, konkret z. B. die Förderung des Veloverkehrs (vgl. z. B. [LRV 2025/569](#)) oder Nachhaltigkeitskriterien in Submissionen.

– **Landwirtschaft**

Die Subventionen und Direktzahlungen in der Landwirtschaft sind grossmehrheitlich durch den Bund gesteuert und finanziert. Auch bei Verbundaufgaben ist der Bund im Lead. Durch die Mitfinanzierung des Kantons und teilweise der Gemeinden besteht bei diesen Massnahmen ein gewisser Handlungsspielraum. Dieser wird bspw. bei den Meliorationen (Strukturverbesserungsprojekten) schon seit über 20 Jahren konsequent für die Förderung der Biodiversität genutzt. Jede Melioration im Kanton trägt heute massgeblich zur Aufwertung und Vernetzung bei. Ansonsten ist der Handlungsspielraum der Kantone bei den Massnahmen im Bereich Landwirtschaft eher gering. Für den Herbst 2026 ist ein Vernehmlassungsbericht des Bundesrates zur Agrarpolitik 2030+ angekündigt, welche gemäss BAFU und BLW Vorschläge zur weiteren Verbesserung der Biodiversität beinhalten wird.

– **Forstwirtschaft**

Der Bund hat im Bereich der forstlichen Investitionskredite, der Waldbewirtschaftung und dem Programm Schutzwald bereits vertiefte Analysen und Anpassungen getätigt oder ist im Begriff, diese wo nötig zu prüfen. Infolgedessen vergibt das Amt für Wald und Wild beider Basel aktuell keine neuen forstlichen Investitionskredite mehr und ist im Begriff, die dazugehörige Verordnung aufzuheben.

Bei den weiteren Subventionen sieht das Amt für Wald und Wild keinen Handlungsbedarf. So werden bei der Waldbewirtschaftung die Gelder von Bund und Kanton überwiegend für biodiversitätsfördernde Vorhaben eingesetzt, wie das Programm «Wald im Klimawandel» zum Beispiel zeigt. Hier werden seltenen lichtliebenden Baumarten gefördert und der Einsatz des Seil-

¹ Verlagerung auf Verkehrsformen mit geringeren negativen Biodiversitäts-Auswirkungen

krans finanziell unterstützt, was zur Vermeidung von Bodenschäden und vom Bau neuer Waldstrassen führt.

Zusätzlich ist im Bereich der Schutzbauten deren Anzahl im Kanton Basel-Landschaft im Vergleich zu den Bergkantonen sehr gering und beschränkt sich auf Steinschlagschutznetze. Deren Flächenbeanspruchung und Auswirkung auf die Biodiversität sind deshalb als sehr gering einzuschätzen.

– **Energieproduktion**

Der Kanton Basel-Landschaft gewährt derzeit keine Subventionen für die Neuerstellung von Stromproduktionsanlagen. Im Rahmen des kantonalen Förderprogramms «Baselbieter Energiepaket» werden gezielt Massnahmen unterstützt, die gemäss den Empfehlungen des WSL-Berichts als sinnvoll eingestuft werden. Dazu gehört insbesondere der Bonus, der entrichtet wird, wenn Dach- oder Fassadenflächen besser wärmegeklämt werden und gleichzeitig eine Photovoltaik-anlage installiert wird.

In der «Strategie Biodiversität Schweiz» wird korrekterweise hervorgehoben, dass die Nutzung erneuerbarer Energien zwar oft Berührungspunkte mit der Biodiversität hat, diese jedoch auch positive Auswirkungen auf die Biodiversität hätten, wenn dadurch andere, schädlichere Nutzungen substituiert werden können. Der Ausbau der erneuerbaren Strom- und Wärmeproduktion sowie die Speicherung dieser Energie wird in der «Strategie Biodiversität Schweiz» nicht hinterfragt. Da die Förderung der Stromproduktion beim Bund, respektive über den Stromnetz-zuschlag erfolgt, liegt die Ausgestaltung des Förderregimes beim Bund. Die kantonalen Fachstellen sind gefordert, den Bau von ausreichend Anlagen zu ermöglichen und gleichzeitig andere nationale und kantonale Interessen zu wahren. Dies erfolgt z. B. bei der Interessens-abwägung für die Festsetzung neuer Windpotenzialgebiete im kantonalen Richtplan.

– **Energiekonsum**

Der Kanton Basel-Landschaft gewährt in diesem Bereich derzeit keine direkten Subventionen, die Fehlanreize zu Lasten der Biodiversität schaffen könnten. Statt auf finanzielle Anreize setzt der Kanton aktuell primär auf die Sensibilisierung sowie auf Vorgaben für zumutbare Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere bei Unternehmen mit grösseren jährlichen Energieverbräuchen.

Im Bereich der Förderung hat der Kanton Massnahmen bezüglich der im WSL-Bericht dargelegten Konfliktfelder umgesetzt. So wurden im kantonalen Förderprogramm «Baselbieter Energiepaket» die Kriterien für die Förderung von grösseren Holzheizungen in Fernwärmenetzen präzisiert, um potenziell negativen Auswirkungen, wie einer zu intensiven Waldnutzung, entgegenzuwirken. Darüber hinaus plant der Regierungsrat im kommenden Energieplanungsbericht Massnahmen zur Begünstigung von klimafreundlichen und ökologischen Dämmstoffen zu prüfen. Mit diesem Schritt werden weitere Aspekte des Biodiversitätsschutzes berücksichtigt.

– **Siedlungsentwicklung**

Der Kanton Basel-Landschaft plant derzeit keine systematische Untersuchung biodiversitätsschädigender Subventionen im Bereich der Siedlungsentwicklung. Für die im Fortschrittsbericht des BAFU (S. 31) genannten wichtigen aber bislang nicht untersuchten Subventionen lässt sich Folgendes festhalten:

- **Gewerbliche Bürgschaften:** Gewerbliche Bürgschaften ermöglichen KMUs, zu günstigen Bedingungen Kredite aufzunehmen. Gemäss WSL-Studie wurden von der gesamten Darlehenssumme 27% in Liegenschaften und somit auch – zu einem nicht bezifferbaren Teil – in per se biodiversitätsschädigende Erweiterungs- und Neubauten investiert.

Das eidgenössische und kantonale Raumplanungsgesetz sowie der Kantonale Richtplan gewährleisten, dass auch bei gewerblichen Neu- und Erweiterungsbauten haushälterisch mit der Ressource Boden umgegangen wird. Neueinzonungen von Arbeitsgebieten sind nur sehr bedingt möglich – entweder projektbezogen oder mittels flächengleichen Ab-tauschs. Das ARP hat hierzu zusammen mit der Standortförderung die Wegleitung '[Arbeits-zonenbewirtschaftung](#)' publiziert. Grössere gewerbliche Bauvorhaben bedürfen zudem

meist einer Umweltverträglichkeitsprüfung, in der ökologische Aspekte und Anforderungen an die Biodiversität zentrale Bestandteile sind.

- **Geographisch topologischer Lastenausgleich:** Der *interkantonale* Lastenausgleich – Teil des Finanzausgleichs – ist auf Bundesebene geregelt und entzieht sich der direkten kantonalen Einflussnahme. Der Kanton Basel-Landschaft ist beim Finanzausgleich ein Geborkanton.

In Bezug auf den *innerkantonalen* Lastenausgleich lässt sich festhalten, dass der Kanton Basel-Landschaft drei Lastenabgeltungstatbestände kennt: Bildung, Sozialhilfe und Nicht-Siedlungsfläche. Bei letzterem werden überdurchschnittliche kommunale Lasten für den Strassenunterhalt ausserhalb der Siedlungen abgegolten. Die Beurteilung dieser Subvention ist in der Kompetenz des TBA.

Grundsätzlich bestehen mit dem eidgenössischen Raumplanungsgesetz und dem kantonalen Richtplan bereits wesentliche Leitplanken, um die Entwicklung der Siedlungsfläche nach dem Gebot des haushälterischen Umgangs mit der Ressource Boden zu lenken, Siedlung und Verkehr bestmöglich aufeinander abzustimmen und die natürlichen Lebensgrundlagen – darunter auch die Biodiversität – zu schützen.

Gleichzeitig zeigt sich, dass die Anforderungen an Biodiversität und Klimaanpassung bei der Siedlungsentwicklung an Bedeutung gewinnen. Das erhöhte Bewusstsein zeigt sich unter anderem im Rahmen von kommunalen Ortsplanungs- und Zonenreglementrevisionen. Verschiedene Gemeinden konkretisieren beispielsweise Grünflächenziffern und formulieren diesbezüglich Qualitätsanforderungen oder haben ein Interesse, mehr Handlungsspielraum bei der Erhebung und Verwendung der Mehrwertabgabe (bei Um- und Aufzonungen) zu erhalten. Insbesondere bei Quartier- und Sondernutzungsplanungen gibt es gute Beispiele, in denen ein erhöhtes Nutzungsmass an erhöhte Anforderungen bezüglich Klimaanpassung, Freiraumqualität und Biodiversität geknüpft wird.

Grundsätzlich verfügt der Kanton über weitere Handlungsmöglichkeiten zur Stärkung qualitativer Anforderungen an Biodiversität und Freiraumgestaltung im Siedlungsraum, beispielsweise in folgenden Bereichen:

- Im kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz bestehen derzeit keine konkreten Vorgaben oder Qualitätsanforderungen zum Schutz und zur Förderung der Biodiversität im Siedlungsraum, beispielsweise hinsichtlich Umfangs und Qualität von Grünflächen. Hingegen schreibt die Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) in Art. 87 RBV Abs. 3. lit. k seit 1.1.2026 vor, dass der Baubewilligungsbehörde bei Neu- und Ersatzbauten ein Nachweis zur Umgebungsgestaltung (Umgebungsplan), soweit die Zonen- bzw. Quartierplanvorschriften dies vorschreiben, einzureichen ist. Auch sehen heute schon einige kommunale Zonenvorschriften qualitative Anforderungen an Grünflächen vor.
- Mehrere ländliche Gemeinden verfügen über Bauzonenreserven, die die Vorgaben von Artikel 15 RPG (15-jähriger Bedarf) überschreiten. Die betroffenen Gemeinden haben den Auftrag, ihre Bauzonen zu überprüfen und die notwendigen Auszonungen (oft unerschlossene Grundstücke an Randlagen) vorzunehmen. Eine Erschliessung und Überbauung solcher Flächen würde zu zusätzlicher Versiegelung sowie zu einer Siedlungsentwicklung führen, die den räumlichen Entwicklungszielen widerspricht und zulasten der Biodiversität geht.
- In Bezug auf die **Mehrwertabgabe** zeichnet sich ab, dass im Kanton Basel-Landschaft eine Abgabe nicht nur bei Einzonungen erhoben werden muss, sondern in beschränktem Mass auch bei Um- und Aufzonungen erhoben werden kann (vgl. LRB 2025/414 vom 23.04.2026). In einzelnen Kantonen werden die entsprechenden Einnahmen teilweise auch für die Aufwertung öffentlicher Grün- und Freiräume eingesetzt.

– **Abwasserentsorgung**

Aktuell sind keine Analysen dieser Subventionen im Bereich Abwasser geplant. Gemäss den Ausführungen unter den einleitenden Bemerkungen zum Thema Abwasserentsorgung ist der Kanton Basel-Landschaft diesbezüglich vorbildlich unterwegs. Das Verursacherprinzip wird strikt angewendet und es sind Massnahmen in Planung und Umsetzung um die externen Kosten durch stoffliche und physikalische Belastungen sowie durch Ableiten des Regenwassers aus Siedlungen zu reduzieren.

4. *Subventionen und Anreize können weitere externe Kosten verursachen, etwa in den Bereichen Klima und Gesundheit. Was tut der Kanton, um diese Kosten zu reduzieren und bzw. zu vermeiden?*

Die Regierung ist sich möglicher Folgekosten staatlichen wie auch privaten Handels bewusst. Sie erachtet es als eine ihrer Hauptaufgaben, Entwicklungen ständig zu beobachten und Massnahmen zum Umgang mit Entwicklungen frühzeitig in die Wege zu leiten. In der Regel erfolgt dies über die verschiedenen Planungsinstrumente, Strategie-Papiere und Gesetzesvorlagen, welche dem Landrat vorgelegt werden.

5. *Ist er zu dieser Thematik im Austausch mit dem Bund und/oder mit anderen Kantonen? Wenn ja, was ist der Stand der Dinge? Wenn nein, warum nicht?*

Der Kanton Basel-Landschaft ist in zahlreichen interkantonalen Direktionen und Fachgremien mit dem Bund wie auch mit den anderen Kantonen im ständigen Austausch. Er bringt sich auch entsprechend in die Themen ein und ist bestrebt, das Thema Biodiversität für den Kanton Basel-Landschaft zukunftsgerichtet voranzubringen (vgl. Frage 2).

Liestal, 11. August 2026

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Thomi Jourdan

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich